

Staatsbibliothek zu Berlin  
– Preußischer Kulturbesitz –

# **Benutzungsordnung**

## **Gebührenordnung**

vom 4. Dezember 2006

mit Wirkung vom 2. Januar 2007



# INHALT

## BENUTZUNGSORDNUNG

<b>Präambel</b>	7
<b>A Allgemeiner Teil</b>	
§ 1 Zweckbestimmung	7
§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigte	8
§ 3 Gebühren, Entgelte	8
§ 4 Zulassung zur Benutzung	8
§ 5 Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzerinnen oder Benutzer	11
§ 6 Kontrollrecht der Staatsbibliothek	11
§ 7 Haftung der Staatsbibliothek	12
<b>B Benutzung außerhalb der Staatsbibliothek</b>	
§ 8 Allgemeine Ausleihbestimmungen	12
§ 9 Aus- und Rückgabe	12
§ 10 Leihfrist und Verlängerung	13
§ 11 Mahnungen, Ersatzbeschaffung	13
§ 12 Vormerkungen und Benachrichtigungen	15
<b>C Benutzung innerhalb der Bibliothek</b>	
§ 13 Benutzung in den Lesesälen	15
§ 14 Benutzung von besonderem Bibliotheksgut	16
<b>D Auswärtiger Leihverkehr</b>	
§ 15 Ausleihe an andere Bibliotheken	17
§ 16 Entleiher aus anderen Bibliotheken	17
<b>E Sonstige Benutzung</b>	
§ 17 Informationsleistungen	18
§ 18 Anfertigung von Reproduktionen	18
§ 19 Kostenpflichtige Dokumentenlieferung außerhalb des Leihverkehrs	19
	3

## **F Schlussbestimmungen**

§ 20	Ausnahmen vom Anwendungsbereich	19
§ 21	Ausschluss von der Benutzung	19
§ 22	Inkrafttreten	20

## **GEBÜHRENORDNUNG**

§ 1	Benutzungsgebühr	23
§ 2	Ausstellung eines Ersatzausweises	23
§ 3	Verlust eines losen Datenträgers	24
§ 4	Mahnungen	24
§ 5	Gebührenbescheid, Widerspruchsbescheid und Verwaltungszwangsverfahren	24
§ 6	Verlust oder Beschädigung von Werken	25
§ 7	Vormerkungen und Benachrichtigungen	25
§ 8	Gebender Leihverkehr	25
§ 9	Nehmender Leihverkehr	26
§ 10	Inkrafttreten	27

# **BENUTZUNGSORDNUNG**



## **Präambel**

Gemäß § 11 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957 (BGBl. I S. 841) i.d.F. des Artikels 3 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1222) hat der Stiftungsrat am 4. Dezember 2006 nachfolgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz beschlossen:

## **A Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

1. Die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz, im folgenden als Staatsbibliothek bezeichnet, ist eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek. Sie ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Als Universalbibliothek dient sie der Literaturversorgung von Wissenschaft und Forschung, Lehre und Studium sowie dem dienstlichen Literaturbedarf von Behörden auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Darüber hinaus steht sie mit ihren Beständen, Informationsmöglichkeiten und Dienstleistungen jedermann für berufliche Arbeit, Allgemein- und Weiterbildung zur Verfügung.

2. Die Benutzungsordnung regelt unbeschadet des allgemeinen Hausrechtes und der Hausordnung die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und den Benutzerinnen oder Benutzern der Staatsbibliothek und bestimmt die möglichen Benutzungsarten und -formen; für die Anleitung zur Benutzung stehen schriftliches Informationsmaterial und das Auskunftspersonal der Bibliothek zur Verfügung.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsberechtigte**

1. Die Staatsbibliothek kann von natürlichen und juristischen Personen, Firmen sowie Behörden zu einem der in § 1 genannten Zwecke benutzt werden.

Als Untereinheiten von Universitäten und Hochschulen werden Lehrstühle und vergleichbare organisatorische Einheiten der Forschung und Lehre nur als selbständige Benutzer zugelassen.

2. Zwischen der Staatsbibliothek und den Benutzerinnen oder Benutzern besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

3. Mit dem Betreten der Staatsbibliothek oder der Inanspruchnahme von deren Leistungen erkennen die Benutzerinnen oder Benutzer die Benutzungsordnung und die Hausordnung an.

## **§ 3 Gebühren, Entgelte**

1. Die Benutzung der Staatsbibliothek ist gebührenpflichtig. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Staatsbibliothek.

2. Bestimmte, in der Benutzungsordnung aufgeführte Dienstleistungen sind entgeltpflichtig. Die Entgelte werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

3. Die Staatsbibliothek ist berechtigt, Gebühren und Entgelte bargeldlos zu erheben.

## **§ 4 Zulassung zur Benutzung**

1. Die Zulassung zur Benutzung ist persönlich zu beantragen. Das Anmeldeformular ist in Gegenwart des Bibliothekspersonals zu unterschreiben. Wer zugelassen wird, erhält einen Bibliotheksausweis der zeitlich befristet ist und auf Verlangen der Staatsbibliothek mit einem Lichtbild versehen werden muss.

2. Die Zulassung von Benutzerinnen oder Benutzern, die Bücher oder andere Materialien **in die Lesesäle und außer Haus entleihen** wollen, ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- a) Mindestalter 18 Jahre
- b) amtlich gemeldeter Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
- c) Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses
- d) Für die in § 2 Nr. 1 aufgeführten Benutzer, die nicht natürliche Personen sind (juristische Personen, Firmen, Behörden, Lehrstühle und vergleichbare Untereinheiten der Forschung und Lehre an Universitäten und Hochschulen), ist die Antragstellung durch eine zeichnungsberechtigte Person, die sich durch Personalausweis, Reisepass oder Dienstaussweis legitimiert, vorzunehmen.
- e) Entrichtung der Benutzungsgebühr für ein Jahr oder einen Monat im Voraus.

Ergänzend haben Personen, die nicht Staaten der Europäischen Union angehören oder staatenlos sind, ihre Aufenthaltsgenehmigung vorzulegen, die noch mindestens drei Monate gültig sein muss.

3. Die Zulassung von Benutzerinnen oder Benutzern, die Bücher oder andere Materialien **nur in die Lesesäle** entleihen wollen, ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- a) Mindestalter 18 Jahre.
- b) Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
- c) Entrichtung der Benutzungsgebühr für ein Jahr oder einen Monat im Voraus.

4. Die Zulassung von Benutzerinnen oder Benutzern, die **lediglich die Lesesäle und die frei zugänglichen Bestände regelmäßig benutzen** wollen, ist an die folgenden Voraussetzungen gebunden:

- a) Mindestalter 16 Jahre
- b) Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses
- c) Entrichtung der Benutzungsgebühr für ein Jahr oder einen Monat im Voraus

5. Benutzerinnen und Benutzern unter 18 Jahren ist die Benutzung der Internetarbeitsplätze nicht gestattet.

6. Die Zulassung kann zeitlich befristet werden. Bei Benutzerinnen oder Benutzern, die eine Aufenthaltsgenehmigung vorlegen müssen, endet die Ausleihberechtigung außer Haus automatisch 30 Tage vor dem Ablauf der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis. Eine Verlängerung der Zulassung muss unter den in Abs. 2, 3 oder 4 genannten Bedingungen beantragt werden. Voraussetzung einer Verlängerung ist die vollständige Begleichung ausstehender Gebührenforderungen der Staatsbibliothek.

7. Bei der Antragstellung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Staatsbibliothek erforderlich sind. Diese personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.

8. Änderungen der bei der Zulassung genannten Daten, insbesondere der Anschrift, sind der Staatsbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten der Benutzerinnen oder Benutzer.

9. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek und ist nicht übertragbar. Bei der unberechtigten Weitergabe eines Bibliotheksausweises erfolgt der Ausschluss von der Benutzung. Für eine missbräuchliche Verwendung haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Bei jeder Entleihung sowie beim Betreten des kontrollierten Bereichs ist der Bibliotheksausweis vorzulegen.

10. Die Bibliothek stellt ihre Dienstleistungen so umfassend wie möglich zur Verfügung. Wenn bestimmte Dienstleistungen vorübergehend nicht oder nicht vollständig erbracht werden können, erwächst den Benutzerinnen oder Benutzern daraus kein Anspruch auf (teilweise) Erstattung der Benutzungsgebühr.

11. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Staatsbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

12. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek erhoben.

## **§ 5 Allgemeine Pflichten und Haftung der Benutzerinnen oder Benutzer**

1. Von den Benutzerinnen oder Benutzern wird erwartet, dass sie andere Benutzerinnen oder Benutzer in deren berechtigten Ansprüchen nicht beschränken, den Benutzungsbetrieb nicht behindern und das Bibliotheksgut sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend behandeln. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Hausordnung sowie den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.

2. Die Benutzerinnen oder Benutzer sind verpflichtet, den Zustand der ihnen ausgelieferten Druckschriften beim Empfang zu prüfen und Schäden anzuzeigen. Eintragungen und Unterstreichungen, Durchpauken und sonstige Veränderungen sind untersagt. Für die Benutzung von Sonderbeständen vgl. §§ 13 und 14.

3. Für Schäden und Verluste an Bibliotheksgut, die während der Benutzung entstanden sind, haften die Benutzerinnen oder Benutzer, auch wenn sie kein Verschulden trifft. Sie haben in angemessener Frist Ersatz oder Wertersatz zu leisten.

4. Ausstehende Gebührenforderungen der Staatsbibliothek sind vollständig zu begleichen. Eine Teilzahlung ist nicht möglich.

## **§ 6 Kontrollrecht der Staatsbibliothek**

1. Die Staatsbibliothek ist berechtigt, automatische Kontrolleinrichtungen zu betreiben.

2. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind berechtigt,

a) sich von den Benutzerinnen oder Benutzern den Bibliotheksausweis und einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen zu lassen,

b) sich den Inhalt von Mappen, Taschen usw. sowie mitgeführte Druckschriften und sonstige Materialien vorweisen zu lassen,

c) bei dringendem Verdacht eines Verstoßes gegen die Benutzungsordnung Schließfächer und Arbeitskabinen zu kontrollieren.

## **§ 7 Haftung der Staatsbibliothek**

Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

## **B Benutzung außerhalb der Staatsbibliothek**

### **§ 8 Allgemeine Ausleihbestimmungen**

Die Bestände der Staatsbibliothek stehen für die Ausleihe zur Verfügung, soweit konservatorische oder rechtliche Gründe keine Einschränkungen erfordern (vgl. § 13 Abs. 1; § 14 Abs. 1 und 3).

### **§ 9 Aus- und Rückgabe**

1. Die Staatsbibliothek ist berechtigt, die Anzahl der zur Benutzung überlassenen Bibliotheksmaterialien zu begrenzen.
2. Die bestellten Materialien werden gegen Vorlage des gültigen Bibliotheksausweises (vgl. § 4 Abs. 2 und 3) an die Inhaberin oder den Inhaber persönlich ausgegeben.
3. Erfolgt die Bereitstellung in frei zugänglichen Abholregalen, ist die Entnahme von Büchern, die für andere Benutzerinnen oder Benutzer bereitgelegt sind, nicht gestattet.
4. Ist ein bestelltes Werk nicht außer Haus verleihbar (vgl. § 13 Abs. 1), wird es auf Wunsch in den Allgemeinen Lesesälen bereitgestellt, sofern § 14 Abs. 1 dem nicht entgegensteht.
5. Die Weitergabe entliehener Werke an Dritte ist unzulässig.
6. Werden Werke nach der Bereitstellung nicht innerhalb einer festgelegten Frist abgeholt, die an den Ausgabestellen jeweils durch Aushang bekannt gegeben wird, so wird anderweitig über sie verfügt. Bestelldaten werden gelöscht, Bestellscheine nicht aufgehoben.

7. Die entliehenen Werke sind so bald wie möglich, spätestens jedoch am Ende der Leihfrist unaufgefordert in den jeweiligen Ausgabestellen zurückzugeben. Auch vor Ablauf der Leihfrist entsteht eine Rückgabepflicht, wenn die Staatsbibliothek ein Buch zurückfordert.

8. Die Benutzerinnen oder Benutzer erhalten bei persönlicher Rückgabe auf Verlangen eine Rückgabequittung. Die anonyme Rückgabe erfolgt auf eigenes Risiko.

9. Bei Verlust eines losen Datenträgers wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek erhoben.

## **§ 10 Leihfrist und Verlängerung**

1. Die Leihfrist beträgt in der Regel 30 Kalendertage.

2. Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird und die Entleiherin oder der Entleiher ihren Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek nachgekommen sind. Eine Verlängerung über die Gültigkeit des Bibliotheksausweises hinaus ist nicht möglich. Die Leihfrist für Zeitschriften, Mikroformen und bestimmte andere Sondermaterialien kann nicht verlängert werden.

3. Die Verlängerung der Leihfrist ist innerhalb von 10 Tagen vor Ablauf in Selbstbedienung vorzunehmen bzw. bei den Leihstellen zu beantragen.

## **§ 11 Mahnungen, Ersatzbeschaffung**

1. Wer die Leihfrist überschreitet oder einer Rückgabeforderung nicht nachkommt, wird schriftlich, ggf. per E-Mail gemahnt. Wenn diese Mahnung nicht innerhalb von 10 Tagen beachtet wird, so ergeht eine zweite, ggf. nach weiteren 10 Tagen eine dritte Mahnung. Bleibt auch die dritte Mahnung länger als 10 Tage ohne Erfolg, so wird eine vierte Mahnung unter Fristsetzung von 10 Tagen durch eingeschriebenen Brief zugestellt.

2. Die Mahnungen sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Staatsbibliothek. Die Mahngebühren sind fällig mit der Eintragung der Mahnung in das Ausleihkonto.

3. Die Bibliothek sendet die Mahnschreiben an die aktuell mitgeteilte Wohn- bzw. E-Mail-Adresse. Das Mahnschreiben gilt auch dann als zugegangen, wenn es als unzustellbar zurückkommt (vgl. § 4 Abs. 8).

4. Wird ein entliehenes Werk trotz letztmaliger Mahnung nicht zurückgegeben, kann die Staatsbibliothek

a) ein kostenpflichtiges Verwaltungszwangsverfahren zur Herausgabe des entliehenen Werkes und

b) drei Monate nach Ablauf der Leihfrist die kostenpflichtige Beschaffung eines Ersatzexemplars einleiten.

5. Die Beschaffung eines Ersatzexemplars erfolgt unbeschadet der Rückgabeverpflichtung. Dabei werden die Kosten der Wieder- oder Ersatzbeschaffung oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes berechnet. Außerdem wird gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek pro Titel eine Verwaltungskostenpauschale erhoben. Wird ein als verloren gemeldetes Werk nachträglich zurückgegeben, so haben die Benutzerin oder der Benutzer Anspruch auf Übergabe eines inzwischen beschafften Ersatzexemplars, wenn sie die Kosten entrichtet haben. Eine Rückerstattung des geleisteten Wertersatzes erfolgt nicht.

6. Wenn Gebühren nicht bezahlt werden, kann ein kostenpflichtiger Gebührenbescheid gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek erstellt werden. Gegen den Gebührenbescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben.

Sofern die Staatsbibliothek dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz als nächst höhere Behörde durch kostenpflichtigen Bescheid gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek.

Wenn die Gebühren weiterhin nicht gezahlt werden, kann ein Beitreibungsverfahren zur Begleichung der Forderungen eingeleitet werden. Dabei wird eine Verwaltungskostenpauschale gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek erhoben.

7. Bis zur Tilgung aller Forderungen seitens der Staatsbibliothek können die betreffenden Benutzerinnen oder Benutzer von der Ausleihe und anderen Dienstleistungen ausgeschlossen werden.

## **§ 12 Vormerkungen und Benachrichtigungen**

1. Ausgeliehene Werke können vorgemerkt werden, jedoch nicht von den Entleiherinnen oder Entleihern dieser Werke.

2. Die Zahl der Vormerkungen kann von der Bibliothek beschränkt, ihre Annahme vorübergehend auch ganz eingestellt werden. Vormerkungen, die innerhalb einer bestimmten Frist nicht erledigt werden können, werden gelöscht. Die Erledigung einer Vormerkung zu einem bestimmten Termin kann nicht garantiert werden.

3. Wird ein vorgemerkt Buch nicht innerhalb der in der Benachrichtigung genannten Frist abgeholt, kann die Bibliothek anderweitig darüber verfügen.

4. Für eine bereitgestellte Vormerkung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Staatsbibliothek.

5. Auskunft darüber, an wen ein bestimmtes Werk verliehen oder für wen es vorgemerkt ist, wird nicht erteilt.

6. Wenn Portokosten für Leistungen entstehen, die im Auftrag der Benutzerinnen oder Benutzer durchgeführt werden, werden diese mit den Kosten belastet.

## **C Benutzung innerhalb der Bibliothek**

### **§ 13 Benutzung in den Lesesälen**

1. Nur in den Räumen der Staatsbibliothek zu benutzen sind grundsätzlich:

a) Druckschriften bis zum Erscheinungsjahr 1955

b) in den Lesesälen aufgestellte Werke und sonstige Präsenzbestände

- c) Werke, die aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Bestimmungen für eine uneingeschränkte Benutzung nicht zugelassen sind
  - d) ungebundene Werke und andere Werke, die besonderer Schonung bedürfen
  - e) Werke mit losen Beilagen
  - f) Großformate, Zeitungsbände
  - g) Mikroformen, Bild- und Tonträger
  - h) Loseblattausgaben
  - i) Tafelwerke, künstlerische Drucke, Bildbände und Werke mit Fotografien
  - j) seltene und wertvolle Drucke
2. Die Magazinbestände der Staatsbibliothek können zur Benutzung in die Lesesäle bestellt werden. Sie sind nach jeder Benutzung am Ausgabeort zurückzugeben. Im Übrigen gelten die §§ 8–12 sinngemäß.
3. Besonders schutzwürdige Bestände dürfen nur in Sonderbereichen und gegen Hinterlegung des Bibliotheksausweises benutzt werden.
4. Bei Druckschriften bis zum Erscheinungsjahr 1800 und großformatigen Werken bestimmt die Bibliothek unter konservatorischen Gesichtspunkten, in welchem Lesesaal diese benutzt werden.
5. Die Benutzung von Internetarbeitsplätzen ist an die Zulassung gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 gebunden. Die Regeln für die Benutzung des Internets in der Staatsbibliothek werden durch Bestätigung auf dem Bildschirm anerkannt.

## **§ 14 Benutzung von besonderem Bibliotheksgut**

1. Handschriften, Nachlässe, Autographe, Rara, bestimmte Musikalien, Atlanten, Karten, Zeitungen und weitere besonders wertvolle, von den Sonderabteilungen verwaltete Bestände können nur in den dafür bestimmten Sonderlesesälen benutzt werden.
2. Für die Benutzung ist die Anmeldung in dem betreffenden Sonderlesesaal unter Vorlage des Bibliotheksausweises und des Per-

sonalausweises oder Reisepasses erforderlich. Die Staatsbibliothek kann zusätzlich eine schriftliche Referenz verlangen. Der Benutzungszweck soll angegeben werden.

3. Bestimmte Bestandsgruppen und Einzelstücke (z. B. Zimelien, Unikate, Objekte in gefährdetem Erhaltungszustand, Deposita) unterliegen aus konservatorischen, rechtlichen oder anderen Gründen Benutzungsbeschränkungen. Die Aufsicht gibt über die jeweiligen Beschränkungen und Auflagen Auskunft.

4. Mit den ausgegebenen Objekten ist besonders schonend umzugehen, da sie in der Regel einmalig und unersetzlich sind.

Auf die in den Sonderlesesälen ausliegenden Merkblätter wird hingewiesen. Sie sind Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

5. Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes und bei Schließung des betreffenden Sonderlesesaals sind die Objekte bei der Aufsicht zurückzugeben. Dabei kann eine Überprüfung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit in Gegenwart der Benutzerinnen oder Benutzer vorgenommen werden.

## **D Auswärtiger Leihverkehr**

### **§ 15 Ausleihe an andere Bibliotheken**

Ausleihen und Dokumentenlieferungen zum Verbleib an andere Bibliotheken erfolgen im Rahmen des Deutschen oder Internationalen Leihverkehrs sowie nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

### **§ 16 Entleihung aus anderen Bibliotheken**

1. In der Staatsbibliothek nicht vorhandene Werke können im Rahmen der Bestimmungen des Deutschen und des Internationalen Leihverkehrs bei anderen Bibliotheken gebührenpflichtig bestellt werden. Diese Möglichkeit ist an die Zulassung gemäß § 4 Abs. 2 oder 3 gebunden.

2. Die Benutzung der von anderen Bibliotheken beschafften Werke unterliegt zusätzlich den Bestimmungen der verleihenden Bibliotheken.

## **E Sonstige Benutzung**

### **§ 17 Informationsleistungen**

1. Die Staatsbibliothek stellt im Rahmen ihrer Funktion Auskunfts- und Beratungsdienste zur Verfügung.
2. Für Dienstleistungen der Staatsbibliothek (z. B. Literaturrecherchen, Recherchen in externen Datenbanken, Sachauskünfte u. a.) kann ein Entgelt in Rechnung gestellt werden; die Höhe richtet sich nach der jeweils geltenden Entgeltliste.
3. Ausdrücke aus elektronischen Quellen sind in der Regel kostenpflichtig.
4. Das Schätzen des Werts von Büchern, Karten und Handschriften gehört nicht zu den Aufgaben der Staatsbibliothek.

### **§ 18 Anfertigung von Reproduktionen**

1. Die Staatsbibliothek fertigt auf Antrag der Benutzerinnen oder Benutzer entsprechend ihren Möglichkeiten – und sofern es der konservatorische Zustand der Werke erlaubt – gegen Entgelt Vervielfältigungen aus ihren Beständen und den von ihr vermittelten Werken an.  
Für Reproduktionen bestimmt die Bibliothek das jeweils anzuwendende Verfahren.
2. Aufnahmen und Ablichtungen aus Handschriften oder anderen, von der Bibliothek bestimmten Werken sowie Aufnahmen von Abbildungen unterliegen besonderen Bedingungen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Staatsbibliothek.
3. Fotografieren, Filmen und Scannen von Bibliotheksgut mit eigenem Gerät ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig.
4. Für die Beachtung der urheberrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften sind die Benutzerinnen oder Benutzer verantwortlich.

## **§ 19 Kostenpflichtige Dokumentenlieferung außerhalb des Leihverkehrs**

Außerhalb des Leihverkehrs können bei der Staatsbibliothek entgeltpflichtig Dokumente bestellt werden, z.B. im Rahmen von subito. Die Dokumentenlieferung erfolgt entweder durch die Anfertigung von Kopien, die bei den Bestellerinnen oder Bestellern verbleiben, oder das leihweise Versenden von Werken.

## **F Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

1. Durch diese Benutzungsordnung nicht geregelt sind:
  - a) die Ausleihe von Bibliotheksbeständen für Ausstellungen
  - b) die Edition bzw. Faksimilierung von Handschriften, Inkunabeln und Rara sowie von alten Karten, Plänen oder Graphiken,
  - c) die Bereitstellung von Reprintvorlagen
  - d) Film- und Dreharbeiten
2. Bei Herstellung oder Vervielfältigung fotografischer Aufnahmen und anderer Reproduktionen zu gewerblichen Zwecken durch die oder im Auftrag der Benutzerinnen oder Benutzer gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bildarchivs Preußischer Kulturbesitz und dessen Preisliste in der jeweils gültigen Fassung.
3. In diesen und sonstigen Fällen, die über den Rahmen der Benutzungsordnung hinausgehen, ist jeweils eine besondere Vereinbarung erforderlich.

### **§ 21 Ausschluss von der Benutzung**

Verstößt eine Benutzerin oder ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder der Hausordnung oder ist durch besondere Umstände die

Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, kann die Staatsbibliothek durch schriftliche Verfügung oder durch mündliche Verfügung, die schriftlich wiederholt wird, diese Person vorübergehend oder dauernd, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausschließen. Alle aus der Benutzungsordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen. Die Benutzungsgebühr wird nicht erstattet.

Gegen den Ausschluss von der Benutzung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Sofern die Staatsbibliothek dem Widerspruch nicht abhilft, entscheidet der Präsident der Stiftung Preußischer Kulturbesitz als nächst höhere Behörde durch kostenpflichtigen Bescheid gemäß der Gebührenordnung der Staatsbibliothek.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung wurde am 4. Dezember 2006 vom Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit Wirkung vom 2. Januar 2007 für die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz beschlossen.

Vorstehende Benutzungsordnung gebe ich hiermit bekannt.

Berlin, den 20. Dezember 2006

Staatsbibliothek zu Berlin  
Preußischer Kulturbesitz

Die Generaldirektorin  
gez. Barbara Schneider-Kempf

# **GEBÜHRENORDNUNG**



Aufgrund der Benutzungsordnung der Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz vom 4. Dezember 2006 ergeht folgende Gebührenordnung:

**§ 1 Benutzungsgebühr**  
(§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2–4 Benutzungsordnung)

Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- a) für natürliche Personen € 25,00 für ein Jahr, € 10,00 für einen Monat,
- b) für alle übrigen in § 2 Nr. 1 der Benutzungsordnung definierten Benutzergruppen € 75,00 für ein Jahr, € 30,00 für einen Monat.

Bei Vorlage eines gültigen kostenpflichtigen Jahresausweises mit Ausleihberechtigung außer Haus einer anderen Bibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz erfolgt eine kostenlose Ausstellung des Bibliotheksausweises für den gleichen Gültigkeitszeitraum, soweit alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Ausleihe außer Haus entsprechend der Benutzungsordnung der Staatsbibliothek gegeben sind. Eine Verrechnung von Gebühren ist nicht möglich.

**§ 2 Ausstellung eines Ersatzausweises**  
(§ 4 Abs. 12 Benutzungsordnung)

Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Verwaltungskostenpauschale von € 5,00 erhoben.

**§ 3 Verlust eines losen Datenträgers  
(§ 9 Abs. 9 Benutzungsordnung)**

Bei Verlust eines losen Datenträgers wird eine Verwaltungskostenpauschale von € 5,00 erhoben.

**§ 4 Mahnungen  
(§ 11 Abs. 2 Benutzungsordnung)**

Bei Überschreiten der Leihfrist oder nicht beachteter Rückgabeforderung werden pro verbuchter Einheit die nachstehenden, kumulierenden Mahngebühren erhoben:

1. Mahnung € 2,00
2. Mahnung € 3,00
3. Mahnung € 4,00
4. Mahnung € 8,00

**§ 5 Gebührenbescheid, Widerspruchsbescheid und  
Verwaltungszwangsverfahren  
(§ 11 Abs. 4-6 sowie § 21 Benutzungsordnung)**

1. Für die Erstellung eines Gebührenbescheides/Leistungsbescheides wird eine Verwaltungskostenpauschale von € 25,00 erhoben.
2. Für die Erstellung eines Widerspruchsbescheides wird eine Verwaltungskostenpauschale von € 60,00 erhoben.
3. Für die Einleitung des Verwaltungszwangsverfahrens zur Herausgabe entliehener Werke bzw. für die Einleitung eines Beitreibungsverfahrens werden Verwaltungskostenpauschalen erhoben. Sie betragen:

- für die Erstellung von Leistungsbescheiden € 25,00
- für die Zwangsgeldfestsetzung € 25,00
- für die Einleitung der Zwangsvollstreckung € 45,00
- für die Einleitung des Beitreibungsverfahrens € 45,00

**§ 6 Verlust oder Beschädigung von Werken**  
(§ 5 Abs. 3 sowie § 11 Abs. 5 Benutzungsordnung)

1. Bei Ersatz verlorener oder beschädigter Werke werden den Benutzerinnen oder Benutzern folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Verwaltungskostenpauschale von € 30,00
- Ersatzbeschaffungskosten (vorwiegend bei Verlust) in Höhe des zum Zeitpunkt der Wiederbeschaffung gültigen Marktpreises bzw. des antiquarischen Wertes. Falls ein Originalexemplar nicht mehr zu beschaffen ist, werden die Kosten für Ersatzkopie und buchbinderische Arbeiten berechnet.

2. Für ein beschädigtes Werk, für das kein Ersatz gefordert wird, werden den Benutzerinnen oder Benutzern folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- Reparaturkosten je nach Aufwand, mindestens aber € 10,00 und / oder
- Wertminderung in Höhe des festgestellten Schadens, mindestens aber € 5,00.

**§ 7 Vormerkungen und Benachrichtigungen**  
(§ 12 Abs. 4 und 6 Benutzungsordnung)

1. Wenn Vormerkungen bereitgestellt werden, wird das Konto der Benutzerin oder des Benutzers pro Band mit € 1,00 belastet.

2. Bei portopflichtigen Benachrichtigungen wird das Konto der Benutzerin oder des Benutzers mit den Postgebühren belastet.

**§ 8 Gebender Leihverkehr**  
(§ 15 Benutzungsordnung)

1. Im Deutschen Leihverkehr gelten die Bestimmungen der Leihverkehrsordnung. Sofern reprographische Arbeiten angefordert werden, die die in der Leihverkehrsordnung genannten Pauschalen übersteigen, gelten die dafür festgelegten Entgelte.

2. Im Internationalen Leihverkehr werden für die Ausleihe eines rückgabepflichtigen Mediums bzw. für die Lieferung zum Verbleib von bis zu 20 Direktkopien / Mikrofilmaufnahmen, 10 Rückvergrößerungen mit Readerprinter oder 10 Mikrofiches erhoben:

- 1 IFLA Voucher oder
- € 8,00 bei Rechnungserstellung

Bei Überschreiten der Leistungspauschale erhöht sich die Anzahl der erforderlichen Vouchers bzw. erfolgt zusätzliche Einzelberechnung entsprechend den gültigen Entgelten.

Porto und Verpackungskosten werden beim Versand in außereuropäische Staaten zusätzlich berechnet.

3. Im Deutschen und Internationalen Leihverkehr werden bei Lieferung per Fax Zuschläge berechnet:

- Deutschland und europäisches Ausland € 4,00
- außereuropäische Staaten € 8,00

## **§ 9 Nehmender Leihverkehr** **(§ 16 Benutzungsordnung)**

1. Bei Bestellungen im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr wird eine Schutzgebühr von € 1,50 pro Bestellung erhoben.

2. Außergewöhnliche Kosten im Deutschen Leihverkehr (z. B. Eilbriefe, besondere Versicherung) werden den Benutzerinnen oder Benutzern in Rechnung gestellt, wenn sie zugestimmt haben.

3. Kosten im Internationalen Leihverkehr werden den Benutzerinnen oder Benutzern in Rechnung gestellt, wenn sie der Staatsbibliothek in Rechnung gestellt werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung wurde am 4. Dezember 2006 vom Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz mit Wirkung vom 2. Januar 2007 für die Staatsbibliothek zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz beschlossen.

Vorstehende Gebührenordnung gebe ich hiermit bekannt.

Berlin, den 20. Dezember 2006

Staatsbibliothek zu Berlin  
Preußischer Kulturbesitz

Die Generaldirektorin  
gez. Barbara Schneider-Kempf

